

Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	06.12.2021
Rat	14.12.2021

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Kapitel 1 und 2, Sachstandsmitteilung

1. Förderzeitraum

Mit Rundschreiben vom 07.10.2021 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass der Bund aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 mit dem Aufbauhilfegesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) nicht nur einen aus Mitteln des Bundes und der Länder gespeisten nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro zur Finanzierung des Wiederaufbaus geschaffen, sondern weitere Regelungen getroffen hat, die der außergewöhnlichen Katastrophe Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere auch eine Fristverlängerung der beiden im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) geregelten Förderprogramme. Nunmehr gilt, dass Fördermaßnahmen des Kapitels 1 bis zum 31.12.2023 vollständig abgenommen und spätestens bis zum 31.12.2024 vollständig abgerechnet sein müssen (§5 Abs. 1 KInvFG) sowie Fördermaßnahmen des Kapitels 2 bis zum 31.12.2025 vollständig abgenommen und bis zum 31.12.2026 vollständig abgerechnet sein müssen (§13 Abs. 1 KInvFG).

Diese Verlängerung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, auch wenn eine Abfrage seitens der Kämmererei bei den aus dem Kapitel 1 und 2 betroffenen Fördernehmern ergeben hat, dass bei den geförderten Projekten keine Schäden aufgrund der Hochwasserkatastrophe entstanden sind.

2. Sachstand der Fördermaßnahmen Kapitel 1

Auf Grundlage des „Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ (KInvFG) sowie des „Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW“ (KInvFöG NRW) wurden der Stadt Köln mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 10.08.2015 Fördermittel in Höhe von 52.636.422,22 Euro im Rahmen des Kapitels 1 bewilligt. Der Beschluss über umzusetzende Maßnahmen wurde vom Rat am 10.05.2016 und 20.12.2016 gefasst (DS-Nr.: 0754/2016 und DS-Nr.: 3590/2016).

Nach aktuellem Stand wurden Fördermittel in Höhe von **51.538.177,34 Euro, d.h. 97,91%** der Gesamtfördersumme abgerufen. Eine maßnahmenbezogene Darstellung ist als Anlage 1 beigefügt. Die unterjährige positive Entwicklung der sich im Förderprogramm befindlichen Maßnahmen deutet darauf hin, dass die Maßnahmen bis zum 31.12.2023 fristgerecht fertiggestellt werden und der vollständige Abruf der Fördermittel gewährleistet werden kann.

3. Sachstand der Fördermaßnahmen Kapitel 2

Ebenfalls auf Grundlage des KInvFG sowie des KInvFöG NRW wurden der Stadt Köln mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 im Rahmen des Kapitels 2 Fördermittel in Höhe von 60.718.639 Euro bewilligt. Der Beschluss über umzusetzende Maßnahmen wurde vom Rat am 18.12.2018 gefasst (DS-Nr.: 3125/2018).

Nach aktuellem Stand wurden hier Fördermittel in Höhe von **57.241.782,55 Euro, also 94,27%** der Gesamtfördersumme bereits abgerufen. In der Anlage 2 ist eine Darstellung der Einzelmaßnahmen, die den Stand der aktuell über das Programm förderfähigen und geförderten Maßnahmen enthält, beigefügt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass auch alle Maßnahmen des Kapitels 2 bis zum 31.12.2025 fertiggestellt und die bewilligten Fördermittel zu 100 % bei der Bezirksregierung Köln abgerufen werden können.

gez. Reker